

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

PV Freiflächenanlage – Niedermurach/Sallach

Landkreis Schwandorf



Auftraggeber: Greenovative GmbH
Fürther Straße 252
D-90429 Nürnberg

Bearbeitung: Büro Genista
Georg Knipfer
Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de

Auftragszeitraum: März 2023 - November 2023

1. Durchgeführte Begehungen: 21.03.23, 19.04.23, 01.05.23, 14.05.23, 27.05.23

2. Allgemeine Grundlagen, Erfassungsziele und Methodik:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Zusätzlich zu der eigenen Erhebung wurde das Gebiet nach Fundorten der Artenschutzkartierung und der Biotopkartierung abgeprüft. Hierzu finden sich keine Nachweise von betroffenen Arten.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Vorhabensfläche lag der Schwerpunkt der Erfassungen auf den vorkommenden Brutvogelarten (insb. Bodenbrüter und Arten der angrenzenden Waldflächen). Ein besonderes Augenmerk galt dabei der Feldlerche, aber auch potentielle Vorkommen von Rebhuhn und Wachtel wurden abgeprüft. Zusätzlich wurden alle weiteren möglichen Feldbrüter mit aufgenommen. Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Arten der Roten Listen wurden ebenfalls bei den Begehungen erfasst, soweit Vorkommen denkbar waren.

Insgesamt wurden 5 Begehungen im Zeitraum zwischen Mitte März und Ende Mai durchgeführt. Dabei wurde das Gelände streifenförmig abgegangen und alle vorkommenden

Reviere punktgenau erfasst. In der Zusammenfassung der einzelnen Begehungstermine wurden die Reviere abgegrenzt. Zusätzlich wurden angrenzende Ackerflächen in einer Entfernung von ca. 100m zur geplanten PV-Anlage mit untersucht. Die Begehungen fanden bei günstigen Witterungsbedingungen (kein starker Regen, Schnee bzw. kein starker Wind) statt.

Die betroffenen Ackerflächen wurde 2023 intensiv als Getreide- und Maisäcker genutzt.

Die methodische Vorgehensweise orientierte sich an den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“. Die Erfassungen wurden von Georg Knipfer durchgeführt.

3. Vorhabensbeschreibung

Die für die PV-Freiflächenanlage genutzte Fläche liegt in der Gemeinde Niedermurach (Gemarkung Wagnern, Landkreis Schwandorf) auf dem Flurstück 435/0. Sie umfasst eine nutzbare Fläche von ca. 5,5 Hektar. Die Höhenlage beträgt zwischen 485m ü.NN und 520m ü.NN. Die Hangbereiche sind überwiegend west- nordwestexponiert.

Die Westgrenze bildet die Kreisstraße SAD 43. Südlich liegt die Ortschaft Sallach. Östlich und nördlich der Anlage finden sich Ackerflächen, im Nordosten ein Nadelwaldgebiet. Am Rande der Modulflächen sind Eingrünungstreifen von 5-20m geplant. Diese Flächen werden alle zwei bis drei Jahre abschnittsweise gemäht. Teilbereiche werden zudem als zweireihige Hecke mit heimischen Straucharten angelegt. Das Grünland innerhalb der PV-Anlage wird mit Regiosaatgut mit einem hohen Kräuteranteil angesät, die Flächen werden anschließend ein- bis zweimal im Jahr gemäht. Alternativ kann eine Beweidung stattfinden.

An horizontalen Strukturen im Umfeld finden sich ein unmittelbar angrenzender Wald im Nordosten, eine Mittelspannungsleitung, welche von Nordwest nach Südost quer durch die Fläche verläuft sowie die Ortschaft Sallach im Süden.

In nachfolgender Abbildung (siehe nächste Seite) ist die PV-Anlage (Modulreihen) mit den geplanten Eingrünungsflächen (grün schaffiert) ersichtlich.

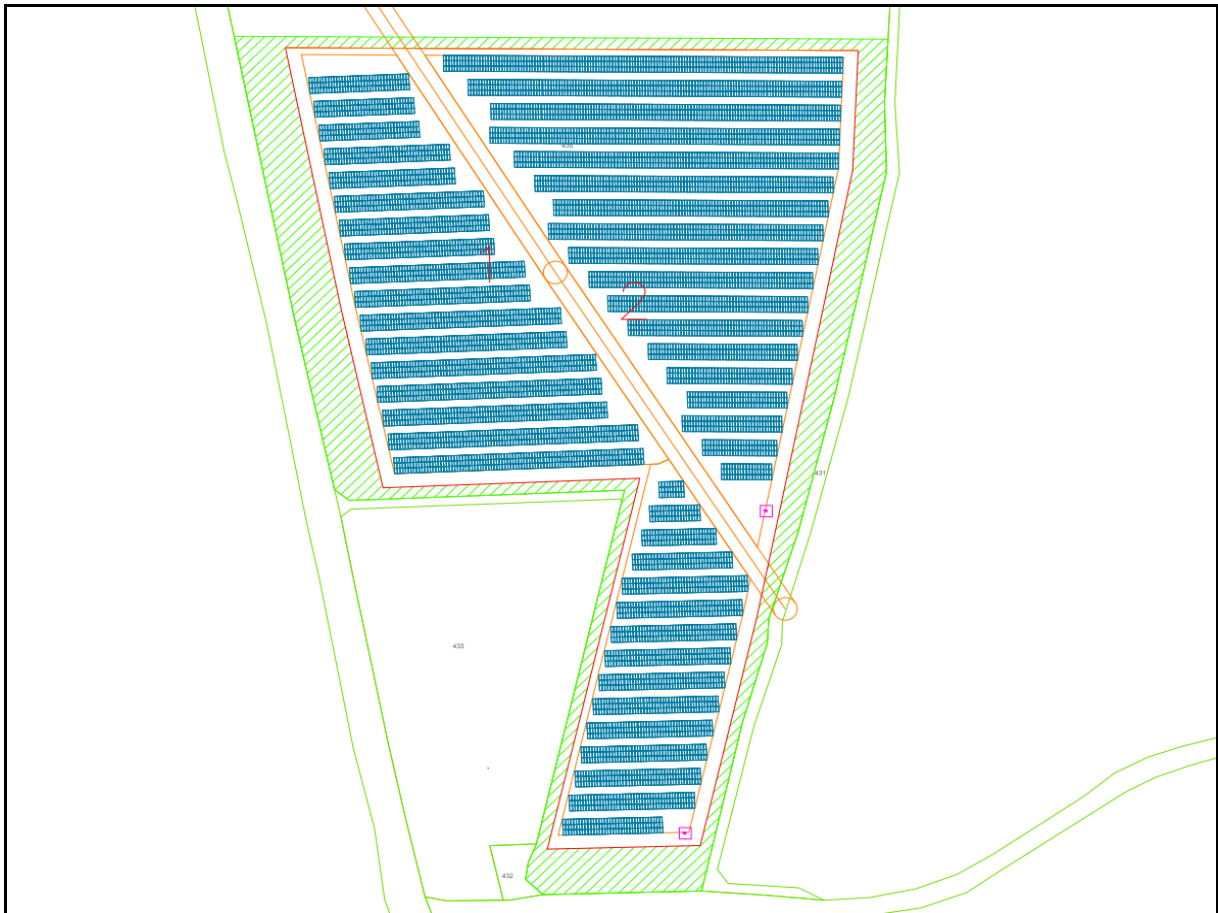


Abbildung 1: Modulplan und Umgrenzung der geplanten PV-Anlage bei Niedermurach - Sallach

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurde eine Abschätzung zu möglichen Fledermausvorkommen durchgeführt.

Die intensiv genutzten Ackerflächen sind für Fledermäuse als Jagdhabitat von geringer Bedeutung, da die Insektenverfügbarkeit hier stark eingeschränkt ist. Quartiermöglichkeiten finden sich im Planungsgebiet nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit für diese Artengruppe nicht zu erwarten. Wiesenflächen und Gehölze auf den Ausgleichs- und Eingrünungsflächen in den Randbereichen können für Fledermäuse als zusätzliches Jagdhabitat genutzt werden, somit ist keine Verschlechterung der Habitatqualität zu erwarten.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze, Wolf) sind nicht zu erwarten, bzw. sind nicht in erheblichen Umfang betroffen, da keine hochwertigen Nahrungs- und Fortpflanzungslebensräume vorhanden bzw. betroffen sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen relevanter Arten können auf den intensiv genutzten Ackerflächen ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind.

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Sumpfschildkröte, Östliche Smaragdeidechse, Zauneidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Schlingnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammmolch*) können ausgeschlossen werden.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kriechtiere und Lurche können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.3. Fische:

Ein Vorkommen derartiger Arten (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine geeigneten Lebensräume zu finden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da für diese Arten entsprechende Lebensräume im Gebiet fehlen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwoll-after*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorkommen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.9. Vögel:

Alle heimischen Brutvogelarten sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln. Im Gebiet wurden insg. fünf Begehungen während der Brutzeit zwischen Mitte März und Ende Mai durchgeführt. Diese fanden am 21.03.23, 19.04.23, 01.05.23, 14.05.23 und am 27.05.23 statt. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erfassung von ackerbrütenden Arten, sowie den Arten der angrenzenden Waldbereiche. Im Umfeld brütende oder rastende Arten des Offenlandes wurden ebenfalls mit erfasst. Hierbei wurde das Gelände streifenförmig abgegangen, um alle Reviere der im Gebiet brütenden Arten genau zuordnen zu können. Eine detaillierte Beschreibung der methodischen Vorgehensweise findet sich in Punkt 2.

Folgende Vogelarten konnten bei den fünf Begehungen nachgewiesen werden.

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen	Betroffenheit
<i>Aves (Vögel)</i>						
<i>Accipiter gentilis</i> (Habicht)	V		s		Überflug	nein
<i>Alauda arvensis</i> (Feldlerche)	3	3	b		1 Revier + 2 Reviere angrenzend	Ja, 1 Revier
<i>Buteo buteo</i> (Mäusebussard)			s		Nahrungsgast	nein
<i>Carduelis carduelis</i> (Stieglitz)	V		b		Nahrungsgast	nein
<i>Columba palumbus</i> (Ringeltaube)			b		1 sing. Ex. angr. Waldbestand	nein
<i>Corvus corone</i> (Rabenkrähe)			b		Nahrungsgast	nein

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen	Betroffenheit
<i>Coturnix coturnix</i> (Wachtel)			b		1 ruf. Ex. östlich PV-Anlage (nordöstlich von Sallach) außerhalb Wirkraum	nein
<i>Emberiza citronella</i> (Goldammer)			b		1 Brutpaar angrenzend in Baumhecke im Südteil	nein
<i>Falco tinunculus</i> (Turmfalke)			s		Nahrungsgast	nein
<i>Hirundo rustica</i> (Rauchschwalbe)	V	V	b		Nahrungsgast	nein
<i>Prunella modularis</i> (Heckenbraunelle)			b		1 sing. Ex. angr. Waldbestand	nein
<i>Phylloscopus collybita</i> (Zilpzalp)			b		1 sing. Ex. angr. Waldbestand	nein
<i>Turdus philomelos</i> (Singdrossel)			b		1 sing. Ex. angr. Wald	
<i>Turdus viscivorus</i> (Misteldrossel)			b		Nahrungsgast; Brutvogel in angr. Waldbestand	nein

Als typischer Brutvogel der offenen Acker- und Wiesenfluren kommt die **Feldlerche** mit insg. einem Brutpaar innerhalb der Fläche für die geplante PV-Anlage vor. Außerhalb davon konnten zwei weitere Reviere in deutlichem Abstand zur PV-Anlage nachgewiesen werden. Die Lage der Brutplätze ist in Abbildung 2 ersichtlich. Betroffen ist nur ein Brutpaar, da die beiden anderen Paare in ausreichender Entfernung (>100m) zur PV-Anlage festgestellt wurden. Insgesamt ist die Fläche aufgrund der Hanglage sowie dem Vorhandensein von Vertikalstrukturen (Stromleitung, Wald, Gebäude) sowie einer Kreisstraße für die Feldlerche nur suboptimal geeignet.

In den vergangenen Jahren waren von der Feldlerche in Bayern und Deutschland Bestandsrückgänge um über 50% zu verzeichnen. Somit sind Maßnahmen für die Populationserhaltung der Art dringend notwendig. Weitere wiesen- oder ackerbrütende Vogelarten konnten innerhalb des Planungsgebietes nicht festgestellt werden. Außerhalb konnte die Wachtel auf den Ackerhochflächen nordöstlich von Sallach am 14.05.23 mit einem rufenden Exemplar nachgewiesen werden. Diese Fläche liegt aber deutlich außerhalb des Wirkraums der PV-Anlage.

In den angrenzenden Gehölzen konnten Ringeltaube, Goldammer, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Singdrossel und Misteldrossel als Brutvögel festgestellt werden. Deren Bruthabitat ist von den Baumaßnahmen bzw. von der Anlage selbst nicht betroffen, weshalb für diese Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Zudem handelt es sich um weit verbreitete und häufige Arten.

Alle weiteren Arten treten im Gebiet nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler auf. Hierzu zählen Habicht, Mäusebussard, Stieglitz, Rabenkrähe, Turmfalke und Rauchschwalbe. Für diese Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, weshalb keine Verbotstatbestände wirksam werden.

Beeinträchtigungen sind somit für ein Brutpaar der Feldlerche gegeben. Für dieses Brutpaar sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, da die lokale Population dieser Art nicht gesichert ist. In nachfolgender Abbildung sind die Reviere der Feldlerche sowie der Wachtel ersichtlich.

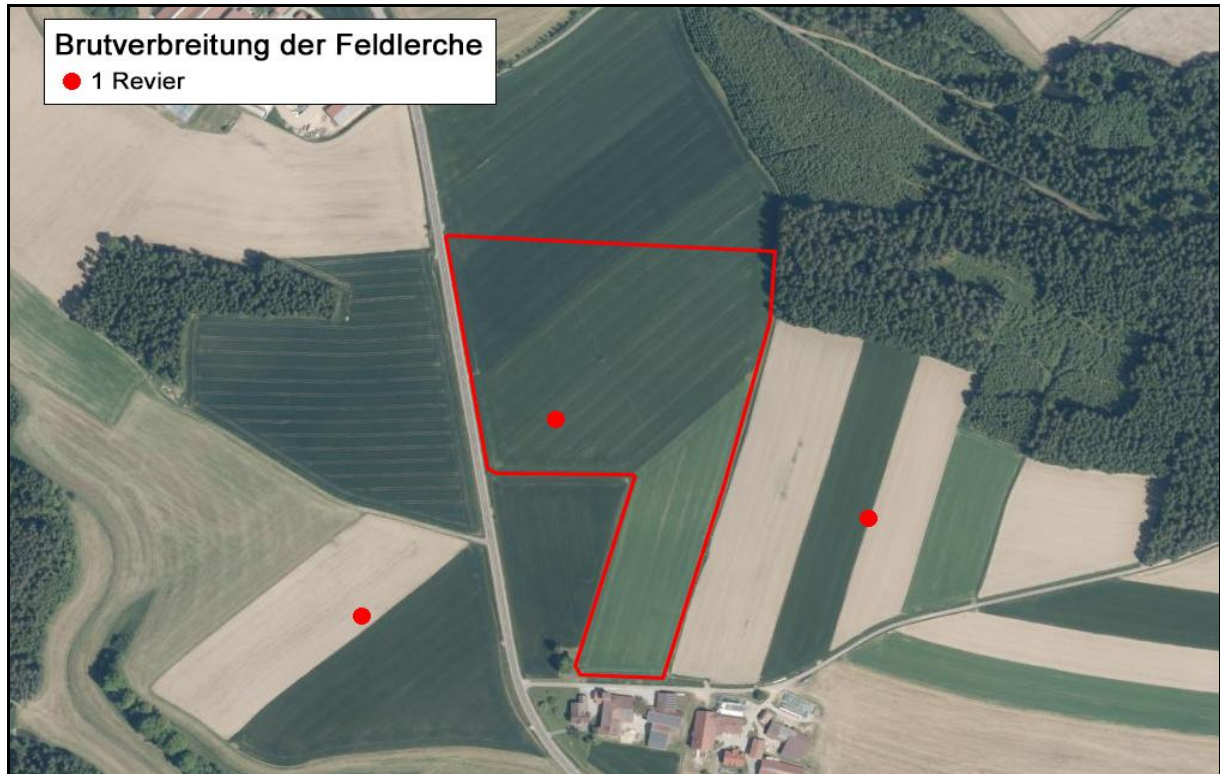


Abbildung 2: Brutverbreitung der Feldlerche im Untersuchungsgebiet (Quelle Luftbild: Bayernatlas)

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

- Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit der Feldlerche zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämnungsmaßnahmen i.V.m. funktionswirksamen CEF Maßnahmen, wie z.B. Flatterbänder) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatschG nicht erfüllt werden. Bei einem Einsatz von Flatterbändern zur aktiven Vergrämnung sollten ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden rotweißen Absperrbändern (ca. 2m lang) in regelmäßigen Abständen von 20m - 25m aufgestellt werden.

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

- Schaffung von Ersatzbrutplätzen für 1 Brutpaar der Feldlerche im Vorfeld des Eingriffs (bei Arbeiten, welche die Brutzeit tangieren) bzw. vor Beginn der jeweils

anstehenden Brutsaison (bei Arbeiten, welche außerhalb der Brutsaison beginnen). Nachfolgend ist die geplante Ausgleichsfläche südöstlich von Teunz ersichtlich. Es handelt sich um die Flurnummer 136/0, Gemarkung 4839 Hof (Gemeinde Oberviechtach). Die Fläche wurde 2022 als Klee-grasacker genutzt. Diese werden von Feldlerche im Allgemeinen ungern bzw. nur in geringer Dichte besiedelt, weshalb die Fläche gut aufwertbar ist. Es finden sich am Rande drei Einzelbäume an den Eckpunkten der Fläche. Da es sich um mittelgroße Einzelbäume handelt ist eine Barrierewirkung nur sehr eingeschränkt wirksam. Das Umfeld dieser Fläche ist recht dicht mit Feldlerchen besiedelt, weshalb auch aus diesem Grund eine Besiedlung der Ausgleichsfläche sehr wahrscheinlich ist. Nachfolgender Plan zeigt die geplante Fläche mit einer Größe von gut 2 Hektar in der Flurnummer 136/0. Die Fläche ist für drei Brutpaare geeignet, ein Brutpaar ist bereits für den Solarpark in Teunz reserviert (siehe gelb unterlegter Bereich), ein Brutpaar ist noch offen (siehe rot unterlegter Bereich) und ein Brutpaar ist für die PV-Anlage in Niedermurach-Sallach vorgesehen (siehe blau unterlegter Bereich).



Abbildung 3: CEF-Maßnahmenfläche für die Feldlerche südöstlich von Teunz in Flurnummer 136/0

Nachfolgend werden die geplanten Extensivierungsmaßnahmen ausführlich erläutert. In einem Vorgespräch wurden die Planungen mit Herrn Paul von der Unteren Naturschutzbehörde in Schwandorf abgestimmt.

Die Maßnahmen auf der gut 2 Hektar großen Fläche beinhalten:

- Lückige Einsaat einer standortspezifischen Saadmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation auf 50 % der Fläche aus niedrigwüchsigen Arten; Ansaat mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70

- % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand sind zu belassen.
- kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung.
- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, kein Befahren während der Brutzeit von Anfang März bis Ende August.
- Erhaltung der Blühfläche für mindestens 2 Jahre (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat nach der Brutzeit der Feldlerche).

4.10. Sonstige Arten bzw. Artengruppen:

Im Gebiet konnten keine weiteren Arten mit einem Gefährdungs- bzw. Schutzstatus nachgewiesen werden. Vorkommen von Waldameisen im Bereich des Waldsaums im Nordosten konnten nicht festgestellt werden, allerdings fand hierzu auch keine gezielte Suche statt. Falls hier dennoch Vorkommen vorhanden sein sollten, ist zu gewährleisten, dass diese während der Baumaßnahmen mit einem Schutzzaun umgeben werden, um möglichen Zerstörungen entgegenwirken zu können. Eine Nachsuche hierzu sollte vor Beginn der Baumaßnahmen stattfinden. Die Randbereiche an sich sind aber grundsätzlich nicht von den Bauarbeiten betroffen.

Da die Wiesenfläche aufgrund ihrer Nähe zum Wald für Wildtiere als Äsung sehr gut geeignet ist, empfiehlt sich der Einbau eines sog. „Rehdurchschlupf“, der in den Zaun integriert wird. Es handelt sich dabei um geschweißte Metallrahmen von maximal 90 cm Höhe und einer Breite von ca. einem Meter, in dem im Abstand von 20 cm Metallstäbe eingeschweißt sind. Dadurch können Wildtiere bis einschließlich Rehgröße in die ansonsten abgezaunte Fläche ein- und wieder ausschlüpfen und die Fläche weiterhin als Lebensraum nutzen. Es wird empfohlen mehrere Rehdurchschlupfe zu installieren, vor allem auch an den Ecken der Zäune, weil die Zaunführung hier von innen als Trichter wirkt und die Tiere in Panik genau dorthin flüchten. **Entlang der Kreisstraße und zur Ortschaft Sallach hin sollten keine Rehdurchschlupfe angebracht werden!** Außerdem ist es sinnvoll, durch die Stäbe im Rahmen mehrere Durchschlupfmöglichkeiten nebeneinander zu schaffen, damit mehrere Tiere gleichzeitig das Gelände betreten oder verlassen können, zum Beispiel eine Rehgeiß mit den Kitzen, die ansonsten neben dem Leittier an den Zaun flüchten anstatt abzuwarten, bis der Weg wieder frei ist. Auch bestehende Rehwechsel oder Verbindungen zum Wald oder anschließenden Einständen bieten sich für die richtige Platzierung der Durchschlupfe an. Diese können einfach und billig selbst oder von Personen mit etwas handwerklichem Geschick geschweißt werden. Der aufgeschnittene Maschendraht ist mit dem Durchschlupf wieder so zu verbinden, dass hier keine Schwachstelle für illegalen Zutritt entsteht und ein möglicher Einbrecher, der sich mit Gewalt Zutritt zur Fläche verschaffen will, an anderer Stelle mindestens genauso leicht, zum Beispiel mit einem Seitenschneider, eindringen könnte. Als Höhe des Durchschlupfs hat man sich auf maximal 90 cm geeinigt, damit beispielsweise gestohlene PV-Module mit einem Meter Breite nicht durch den Durchschlupf nach außen geschoben werden können, der Durchschlupf also nicht die Schwachstelle im Zaun darstellt

5. Fazit

Durch den Bau einer ca. 5,5 Hektar großen PV-Anlage bei Teunz entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, jedoch kommt es durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen und der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Brutvogelarten. Diese werden für die Feldlerche nötig (siehe Punkt 4.9).

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzten/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

Georg Knipfer, 03.11.2023

Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de